

Amtliche Mitteilungen

Datum 22. Mai 2017

Nr. 52/2017

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Bachelorstudium
an der Fakultät I:
Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 18. Mai 2017

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Bachelorstudium
an der Fakultät I:
Philosophische Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 18. Mai 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilung 20/2013), die durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 11. August 2015 (Amtliche Mitteilung 99/2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
„§ 24 Diploma Supplement und Transcript of Records“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor die Sätze 1 bis 5 wird die Absatznummerierung „(1)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) In Fachspezifischen Bestimmungen zu dieser Prüfungsordnung können abweichende Regelungen getroffen werden, soweit mit einer Hochschule im In- oder Ausland ein gemeinsamer Abschluss (double degree) verliehen werden soll.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Verweis auf das Hochschulgesetz wie folgt gefasst:
„(§ 49 Absätze 1 und 11 HG)“.
 - b) In Absatz 2 wird die erste Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 3 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.“
5. In § 7 Absatz 2 werden die folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„In Double-Degree-Programmen kann der Umfang von einzelnen Modulen abweichen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Nr. 7 werden zu Beginn die Wörter „eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 11 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Prüfungs- und Studienleistungen im Studium Generale können zwar benotet werden, die jeweiligen Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote ein.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 120 LP (sechssemestriger B.A.) oder 180 LP inklusive Auslandsstudium im Umfang von 60 LP (achtsemestriger B.A.) des gesamten Studiums erreicht hat [obligatorisch inklusive des erfolgreich absolvierten Praktikums (zu Ausnahmen vgl. § 7 Absatz 8 der Prüfungsordnung)] und an der Universität Siegen für den Studiengang bzw. an der Partneruniversität im Double-Degree-Programm eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „Absolvieren“ durch das Wort „Absolvierens“ ersetzt.
- c) § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ein ärztliches Attest“ durch die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 wird folgender Satz 4 eingefügt.
„Entsprechend der Vorgaben des HG kann der Prüfungsausschuss auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter, die mindestens über eine gleichwertige Qualifikation verfügen, zulassen.“

- c) Es wird folgender Absatz 9 eingefügt. Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 10 und 11.
- „(9) In internationalen Kooperationsstudiengängen können als Erst- und/oder Zweitgutachterin oder Erst- und/oder Zweitgutachter an den Partneruniversitäten tätige Lehrende bestellt werden, die an ihrer Hochschule das Prüfungsrecht für Prüfungen auf Bachelor-ebene innehaben und die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 Satz 2 HG NRW erfüllen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.“
- d) Im neuen Absatz 10 wird folgender Satz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
- „Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.“
- d) In § 16 Absatz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.
- „In internationalen Kooperationsstudiengängen können Lehrende der jeweiligen Partneruniversitäten berücksichtigt werden.“
- e) § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anrechnung von Leistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragsstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Die notwendigen Feststellungen nach Absatz 1 trifft der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gemäß § 16 der Prüfungsordnung nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Anträge auf Anrechnung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt oder nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
- (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Modulnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich

spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des ECTS User's Guides zur Anwendung kommen.

- (9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Bachelorstudienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Prüfungsausschüsse bindend.“
- f) § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Triftige Gründe nach den Absätzen 1 und 3 müssen dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit oder Krankheit des überwiegend allein zu versorgenden Kindes erforderlich. Erkennt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“
- g) In § 21 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) In Double-Degree-Programmen können die Fachspezifischen Bestimmungen weitere Regelungen zur Notenbildung festlegen.“
- h) In § 23 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 eingefügt:
- „(5) Bei internationalen Kooperationsstudiengängen können die Fachspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die ausgestellten Abschlussdokumente jeweils zusätzliche Informationen enthalten (z.B. internationaler Studiengang).
- (6) Die Abschlussdokumente können in englischer und deutscher Sprache ausgestellt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (7) In Double-Degree-Programmen erhalten Studierende zusätzlich Abschlussdokumente der jeweiligen Partneruniversität. Aus den Abschlussdokumenten muss hervorgehen, dass ein Double-Degree-Programm absolviert wurde.“
- i) § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 24 Diploma Supplement und Transcript of Records“.
- b) In den Absätzen 1 und 3 wird das Wort „Record“ durch das Wort „Records“ ersetzt.
- j) In § 26 Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet. Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“
- k) Anlage 1: Fächerkatalog wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle „Kombinations-Studienmodell: Mögliche Kombinationen Kernfach + Ergänzungsfach“ wird wie folgt gefasst:

Kernfächer	Ergänzungsfächer												
	Kommunikation und Medien	Europa im globalen Wandel	Sozialpolitik	Sozialwissenschaften	Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive	Kunstgeschichte	Geschichte	Philosophie	Wirtschaftswissenschaften	Medienmanagement	Medienwissenschaft	Literatur, Kultur, Medien	Sprache und Kommunikation
Sozialwissenschaften	x	x	x		x		x	x	x		x	x	x
Kunstgeschichte	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x	x
Geschichte	x	x		x	x	x		x	x		x	x	x
Philosophie	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x	x
Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive		x	x	x		x	x	x	x		x	x	x
Medienwissenschaft		x		x	x	x	x	x	x	x		x	x
Literatur, Kultur, Medien	x	x		x	x	x	x	x	x		x		x
Sprache und Kommunikation	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x	

b) Die Tabelle „Fachorientiertes Studienmodell: Mögliche Kombinationen 2 Kernfächer“ wird wie folgt gefasst:

Kernfächer	Kernfächer							
	Sozialwissenschaften	Kunstgeschichte	Geschichte	Philosophie	Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive	Medienwissenschaft	Literatur, Kultur, Medien	Sprache und Kommunikation
Sozialwissenschaften		x	x	x	x	x	x	x
Kunstgeschichte	x		x	x	x	x	x	x
Geschichte	x	x		x	x	x	x	x
Philosophie	x	x	x		x	x	x	x
Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive	x	x	x	x		x	x	x
Medienwissenschaft	x	x	x	x	x		x	x
Literatur, Kultur, Medien	x	x	x	x	x	x		x
Sprache und Kommunikation	x	x	x	x	x	x	x	

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I –Philosophische Fakultät vom 3. Mai 2017.

Siegen, den 18. Mai 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)